

Die Wirtschaftsartikel im Rückzug?

Autor(en): **Seiler, Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **21 (1941-1942)**

Heft 12

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158892>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Wirtschaftsartikel im Rückzug?

Von Eduard Seiler.

I. Das Wagnis des Vertrauens.

Am 27. Januar 1942 hat die in Wengen besammelte nationalrätliche Kommission folgendes Postulat gestellt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht unter den gegenwärtigen Umständen die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 21. September 1939 über eine Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung verschoben werden soll.“

Damit diese Rückzugsparole in den vielen lautereren Geräuschen kriegsbedingter Tagesaufgaben den ihr gebührenden Wert einer vollen Note erlangt, ist es nicht ohne Nutzen, sich nochmals in einigen Zügen das Wagnis des Glaubens vor Augen zu halten, das vor ungefähr einem halben Jahrzehnt dem gesetzgeberischen Versuch anfänglich Schwungkraft verlieh. In seiner Empfehlungsbotschaft zum Verfassungsprojekt vom 10. September 1937 erteilte der Bundesrat der geplanten Neuerung das nicht anspruchsvolle Prädikat einer Wirtschaftsordnung, „die einen vernünftigen Ausgleich zwischen Freiheit und Bindung, zwischen Einzelinteresse und Gesamtinteresse anstrebt und die neben den wirtschaftlichen auch die überwirtschaftlichen Interessen zur Geltung kommen läßt“. Bundesrat Obrecht sprach in der nationalrätlichen Eintretensdebatte zu den Wirtschaftsartikeln am 27. April 1938 von der Inaugurierung einer „positiven Wirtschaftspolitik“, und Nationalrat A. Schirmer rief mit bewegter Stimme seinen Ratskollegen zu, er „warne noch einmal alle, die nicht mittun wollen, und mache sie auf die große Verantwortung vor der Geschichte und der Entwicklung unseres Landes aufmerksam“. Nationalrat Nietlisbach andererseits schloß seine Berichterstattung über den Eintretensantrag der parlamentarischen Kommission mit einem Appell an das Vertrauen des Volkes:

„Das Vertrauen aber ist ein zweiseitig verpflichtendes Verhältnis. Es hat auf Seite der Behörden, die dieses Vertrauen beanspruchen müssen, die strikte Innehaltung der Verfassung und die strikte Befolgung der Interessen der Allgemeinheit zur Voraussetzung, und auf Seite des Volkes den Glauben, die Zuversicht, daß die obersten Landesbehörden der Verfassung und den Gesetzen des Landes gemäß handeln und sich in ihrer Handlungsweise von nichts anderem als von der Rücksicht auf das allgemeine Volkswohl und von den höchsten Landesinteressen leiten lassen. *Salus publica suprema lex!* Von diesem Vertrauen wird im gegebenen Zeitpunkte das Schicksal der beantragten Verfassungsrevision abhängig sein.“

Vielleicht nie wieder in der nun vom April 1938 bis in die kriegsbewegte Herbstsession 1939 sich hinziehenden parlamentarischen Debatte über die Wirtschaftsartikel ist ein wahrerer Satz gesprochen worden als

dieser letzte. Und wenn wir nach vier seither verflossenen Jahren die stetig sinkende Kurve der Begeisterung für das Gesetzesprojekt überschauen, so werden wir einen der tiefsten Gründe des Fiascos darin erkennen, daß die parlamentarische Behandlung dieser Materie das Vertrauen weiter Volkskreise eher erschütterte als stärkte. Halten wir in diesem Zusammenhang fest, daß das große Ziel des Vorhabens in der Schöpfung von Rahmenbedingungen für das Wirtschaftsleben bestand. Dieser rechtlich-institutionelle Rahmen war im Urtext der Wirtschaftsartikel immerhin so weit gespannt, daß Nationalrat Nictlispach in der Eintretensdebatte den Einwand zitierte, „es wäre auf Grund dieser Vorlage sowohl eine extrem liberale, wie auch eine extrem staatsgebundene Wirtschaft möglich“. Was lag näher, als daß man außerhalb der eidgenössischen Kuppel sehr genau auf die Symptome horchte, welche über den tatsächlich beabsichtigten Gebrauch dieses weitgesteckten Kompetenzfeldes einigen Aufschluß zu geben vermochten. Da die gruppenpolitischen Wortführer in den beiden eidgenössischen Räten angesichts dieser gespannten Zuhörerschaft aus ihrem Herzen keine Mördergrube machten, enthüllte der Verlauf der Debatte denn auch nur zu bald die beängstigenden Konturen jenes Zukunftsbildes, das man mancherorts in den neuen verfassungsmäßigen Dauerrahmen einzusetzen gewillt war. Die Ironie der Situation wird einem klar, wenn man anhand der bundesrätlichen Botschaft an die Bundesversammlung über die Partialrevision der Wirtschaftsartikel vom 10. September 1937 nochmals eine der wichtigsten Aufgabenstellungen hervorkehrt, die der gesetzgebenden Behörde in diesem Zusammenhang zugebracht war:

„Seitdem der Staat einen größeren Einfluß auf die Wirtschaftsgestaltung erlangt hat, erhielten die einzelnen Wirtschaftsgruppen ein wachsendes Interesse, Einfluß auf die Willensbildung des Staates zu erlangen, was der Verbandsbildung einen starken Anstoß gab. Diese Politisierung äußert sich einerseits in einer politischen Lösung wirtschaftlicher Fragen, andererseits in einem Auseinanderklaffen von Verfügungsgewalt und Verantwortlichkeit: die politischen Behörden treffen Entscheidungen über den Wirtschaftsverlauf, während die Privatwirtschaft die Konsequenzen zu tragen hat.“

Die notwendige Folge der Politisierung der Wirtschaft war eine Verwirtschaftlichung der Politik, denn das Streben nach Einflußnahme auf den Staatswillen hatte zur Folge, daß die einzelnen Parteien sich immer mehr wirtschaftlich orientierten, während die politischen Ideen als parteibildende Kraft an Wirksamkeit verloren.“

Damit war einem zugestandenermaßen „verwirtschaftlichten“ Parlament die „Klärung der Stellungnahme zu der Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Wirtschaft“ anheimgestellt. Der Hauptschuldige war im Verhör dazu aufgerufen, über seine eigene Belehrung zu beraten; der Bock war zum Gärtner gemacht! Schlaglichtartig wird einem die ganze Fragwürdigkeit eines solchen Experimentes bewußt, wenn man die temperamentvolle Mahnung zur Ordnung nachliest, die Bundesrat Obrecht am 6. Juni 1939 dem kleineren Saal des Bundeshauses zurief:

„Es mißfällt mir, daß ein schweizerischer Wirtschaftsverband während der Beratung im Ständerat Telegramme schickt, um seine Willenskundgebung darzutun . . . Daß man uns während der Beratungen mit Telegrammen bombardiert, ist mir etwas zu modern . . . Es behagt mir auch nicht ganz, daß Herren der Kommission mit einzelnen Verbänden unterhandeln. Das gibt schließlich ein Durcheinander. Diese Verbands Herren sollen sich an den Bundesrat, an das Departement wenden, das mit der Kommission in Verbindung steht. Es muß alles durch ein Tor gehen, sonst entsteht eine Konfusion.“

Und dabei stand der ehrwürdige Saal der Stände noch im Geruch, eine immerhin windgeschütztere Aula des Rechtes zu sein als das benachbarte Kuppelgewölbe der Volksvertreter! Jedenfalls ersieht man, daß die biblische Parabel der Vorhalle des Tempels in diesen bewegten Tagen der Wirtschaftsartikel-Beratung auf beide Säle des Bundeshauses zutraf. In dieser emsigen Geschäftigkeit verdämmerten von Session zu Session die Sternbilder von übergeordneten Werten, die der Setzung des Verfassungswerkes ursprünglich vorgeschwebt hatten. Immer mehr glich das Parlament einem Schwarzfahrer, der auf alle Hebel in seinem Wagen drückt, und aus einer ursprünglich auf Ideen — wenn auch v a g e n — begründeten Revisionsbewegung wurde eine in Einzelheiten erstickende apparatmäßig-technische Angelegenheit. Aus den Arsenalen der gruppenpolitischen Anschauungen wurde ohne kritische Sichtung so ziemlich alles herbeigetragen, was im Rahmen der projektierten Verfassungsartikel eine möglichst günstige Ausgangsposition für die spätere Durchsetzung dieses oder jenes protektionistischen Bedürfnisses zu schaffen vermochte. Die unmittelbare Wirkung eines solchen homerischen Ringens war, daß sich über der endlosen Debatte eine immer mattere Atmosphäre der Abgekämpftheit ausbreitete. Wir verspüren diese Resignation in der müden Handbewegung, mit der Bundesrat Obrecht seine Stellungnahme zur Frage der Preisabreden im Ständerat am 2. Februar 1939 einleitete:

„Einmal fange ich an, genug zu bekommen von der Diskussion über Preisabreden; ich habe sie diskutiert in der Expertenkommission, der nationalrätlichen Kommission, im Nationalrat und in der ständerätlichen Kommission.“

Vollends symptomatisch aber für die schlaffe Temperatur, die gegen Ende der parlamentarischen Differenzvereinigung herrschte, ist die Pulsföhlung, die Nationalrat Deri am 19. September 1939 vornahm:

„Hier sind wir beim Hauptstreitartikel zwischen National- und Ständerat angelangt. Aber ich glaube, die Diskussion geht auf der gleichen schnellen Mühle weiter, ohne daß man sich für diese Dinge interessiert. Das beruht nicht nur auf den Umständen unserer Zeit, in der manches, was vorher interessant schien, in den Hintergrund gedrängt wurde, sondern auch auf der äußerlichen und leidigen Tatsache, daß bei dieser Übersichtsfahne, die wir bekommen haben, kein Mensch mehr weiß, worüber diskutiert wird; das ist ein Geduldsspiel, keine parlamentarische Vorlage! . . . Ich möchte die größte Wette machen, daß weder von den Kommissionsmitgliedern, noch von den übrigen Ratsmitgliedern ein einziges das Examen bestände, wenn man es fragen würde, wie jetzt der und der Artikel laute, wenn man ihn aus dem Puzzlespiel herausnimmt. Keiner

könnte eine richtige Antwort erteilen. Unsere parlamentarische Beratung hat also keine genügende Grundlage.“

Daß die ganze ursprünglich mit so viel Zuversicht betretene Materie letzten Endes zu einem öden und unlustigen parlamentarischen Steinbruch geworden war, aus dem man schleunigst herauszukommen trachtete unter Vorwegnahme wenigstens dieses oder jenes besonders wertvoll erscheinenden Steins, geht am besten aus der abschließenden Sitzung des Ständerates hervor. In letzter Stunde brachte Ständerat Evéquoz den Antrag ein auf eine Teilung der Wirtschaftsartikel in dem Sinn, daß Art. 34^{ter}, der die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Sachen des Arbeiterschutzes, der Arbeitslosenfürsorge, des Arbeitsnachweises und der Berufsbildung betrifft, dem Volk getrennt vorgelegt werden solle. Diesem Vorschlag, der bereits in den Kommissionsberatungen aufgeworfen und in suspenso gelassen worden war, hielt Bundesrat Obrecht die einfache Tatsache entgegen, daß der Nationalrat soeben das Geschäft der Partialrevision endgültig verabschiedet habe. Darauf intervenierte Ständerat Wenk in folgender bemerkenswerter Weise:

„Es ist außerordentlich bedauerlich, daß eine solche Frage im Räte behandelt werden muß unter dem Druck des Zuges, der um 10.10 Uhr abfährt. Ich glaube, es würde der Würde der Räte mehr entsprechen, wenn man diese Frage nicht in dieser Hast behandeln würde. . . Ich glaube nicht daran, daß im Nationalrat das notwendige Quorum nicht mehr erreicht worden wäre, sondern es sind zweifellos andere Bedürfnisse, welche zu dieser raschen Erledigung geführt haben. Es wird behauptet, unser Volk verlange jetzt, daß es in Bern möglichst rasch gehe. Wer das behauptet, kennt die Auffassung des Volkes nicht. Das Volk verlangt, daß wir Arbeit leisten, die sich sehen lassen darf, und daß wir nicht unter diesem Druck ein so wichtiges Geschäft übers Knie abbrechen.“

So klingt denn am letzten Tag der anderthalbjährigen Monsterdebatte plötzlich wieder jenes Leitmotiv durch, das Nationalrat Nietlisbach einst in der Eintretenssitzung der ganzen parlamentarischen Behandlung der Vorlage vorangesezt hatte: die Schaffung einer Vertrauensgrundlage im Volk. „Unter dem Druck des Zuges, der um 10.10 Uhr abfährt“, ließ sich dieses Vertrauen jedenfalls nicht mehr zurückgewinnen. Was wunders, daß der mit dem Gesetzgebungswerk befrachtete wichtigere Zug, den das Volk fahrplanmäßig hätte abfertigen sollen, nach zweieinhalb Jahren immer noch auf dem Geleise steht, ohne daß man sonderlich Lust verspürte, die Fahrt ins Ungewisse anzutreten!

II. Der Anlauf auf der „mittleren Linie“.

Doch nicht die ganze Schuld für den Fehlerfolg des verfassungsmäßigen Reformversuchs liegt bei der parlamentarischen Beratung. Die allgemeine Marschrichtung war den beiden Räten schließlich von außenstehender, „unabhängig sachverständiger“ Warte aus gegeben worden. Werfen wir also nochmals einen Blick zurück auf die labile, um nicht zu sagen verworrene programmatische Ausgangsstellung des Jahres 1936. Be-

reits Adam Smith hat 1776 in seinem klassischen Werk „Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations“ die unausweichbare Gegenfährlichkeit zwischen allen Kriegsmaßnahmen und den Individualrechten der Freiheit festgestellt. Die ganze Tragweite der Fern- und Rückwirkungen dieses Elementargesetzes scheint manchen Kreisen unseres Volkes während der kurzen Zeitspanne zwischen zwei Weltkriegen in wachsendem Maß entgangen zu sein. Wenigstens hielt es der Bundesrat für nötig, seiner Einführungsbotschaft zu den neuen Wirtschaftsartikeln mit besonderer Betonung folgende Prämisse voranzustellen:

„In erster Linie ist hervorzuheben, daß der Krieg und die politischen Spannungen der Nachkriegszeit in hohem Maße zu den gegenwärtigen Schwierigkeiten beigetragen haben, ohne daß es angängig wäre, diese Störungen aus der heutigen Wirtschaftsverfassung abzuleiten.“

Es bedurfte eines zweiten kriegswirtschaftlichen Notstandes, um den allzu Vergesslichen wieder vor Augen zu führen, welch komplexes und in die entferntesten Lebensbelange hineingreifendes Opfer an innerer Freiheit die Erhaltung der äußern Freiheit erheischen kann. Ohne Zweifel erfolgte in den Jahren 1914—18 die entscheidende Weichenstellung, die unser Staatswesen in so verhängnisvoller Weise auf das fallende Geleise des Statismus einzufahren zwang, die vielen Volkskreise ein immer wachsendes Schutzbedürfnis angewöhnte und damit den Konsumenten zusehends depossedierte. Rein äußerlich zeigt sich dies schon darin, daß von 1919 bis 1937 in den eidgenössischen Räten 22 Postulate und Motionen eingebracht wurden, die in mehr oder weniger imperativer Form die betreuende Hand des Staates auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Volksteile herabriefen. Das Postulat Muff vom 23. September 1936 fand für alle diese Velleitäten eine generelle Formel:

„Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob es nicht dringlich sei, ein umfassendes Programm des nationalen Wiederaufbaues vorzulegen, das koordinierte Lösungen der wirtschaftlichen und der finanziellen Probleme zu enthalten hätte.“

Einige Tage später erfolgte die Abwertung des Schweizer Frankens. Hätte es keines weiteren Beweises gebraucht, daß der Bundesrat nicht mehr Herr seiner Wirtschaftspolitik war, so enthüllte die Berufung einer begutachtenden Kommission für Wirtschaftsgesetzgebung am 21. Oktober 1936, deren Bestand sehr bald auf 57 Bundesbeamte, Parteipolitiker und Verbandsvertreter anwuchs, vollends seine damalige Ratlosigkeit. Einem dermaßen heterogenen Riesengremium, dessen Tauglichkeit als wirtschaftsdiagnostisches Untersuchungslaboratorium zumindest zweifelhaft sein mußte, wurde zugemutet, zu prüfen, „welche Maßnahmen geeignet erscheinen, unsere Wirtschaft wieder aus der jahrelangen Stocung herauszuführen; zweitens, welchen Gefahren dieser erhoffte Ausweg ausgesetzt sei, und welches die Möglichkeiten seien, um in Zukunft unsere Wirtschaft vor solchen Rückschlägen zu bewahren“. Erst jetzt vielleicht, im Rückblick auf die seither

verfloffenen Jahre mit all' ihren Umwälzungen, wird uns die ganze Fragwürdigkeit eines derart weitgespannten Inquisitionsversuches bewußt. Zwar rühmt die bereits erwähnte Botschaft des Bundesrates den Beratungen der Expertenkommission nach, daß sie „von einem erfreulichen Geist der gegenseitigen Verständigung aller Wirtschaftsgruppen“ getragen waren. Auf welche Weise jedoch diese Eintracht in camera caritatis erreicht wurde, kann man aus dem vorausgehenden Satz herauslesen: „Es handelte sich darum, den Versuch zu machen, die verschiedenen Meinungen über die Überwindung der Krise und über die künftige Gestaltung unserer Wirtschaft auf einer mittleren Linie zu vereinigen.“ In der Tat werden die abschließenden Berichte und Empfehlungen dieser Kommission an den Bundesrat in die Geschichte unseres Landes eingehen als eines der bedeutendsten Dokumente jener abgewogenen Kompromißpolitik nach allen Seiten, wie sie in den Jahren seit dem Weltkrieg so oft in gesetzgeberischen Maßnahmen und politischen Akten des Parlamentes und der Bundesregierung in Erscheinung getreten ist. Prof. W. E. Rappard hat in seinem bemerkenswerten Vortrag: „Les fondements constitutionnels de la politique économique suisse“ an der Jahresversammlung der Aktionsgemeinschaft Nationaler Wiederaufbau vom 7. Februar 1942 in Zürich¹⁾ einige besonders erlesene Stilblüten dieser bundesamtlichen Sprachakrobatik herausgegriffen, „bei welcher das Pro mit dem Contra Quadrille tanzt, das Mehr sich durch das Weniger neutralisiert, das Ja sich mit dem Nein paart und die Regel die Ausnahme gebärt“. Zur Veranschaulichung können wir es uns nicht versagen, wenigstens jenen Abschnitt des Expertenberichtes in das nüchterne Tageslicht zurückzubeschwören, welcher die wichtigste Neuerung der projektierten Wirtschaftsartikel, die Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen, betrifft.

„In bezug auf den materiellen Inhalt der Verträge und Beschlüsse²⁾, die allgemein verbindlich erklärt werden dürfen, hält die Kommission eine sorgfältige Umschreibung der Kompetenzen nach der Enumerationsmethode und eine vorsichtige Anwendung als für den Erfolg des Versuches entscheidend.

Wenn auch grundsätzlich keine Frage von dieser Regelung ausgeschlossen werden sollte, so muß mit allen Mitteln verhindert werden, daß durch dieses Verfahren der Preis- und Marktmechanismus ohne Not in seinem Funktionieren gestört wird. Im allgemeinen soll das Gebiet der Preise und der Produktionsregelung nicht zum Gegenstand der Allgemeinverbindlichkeit gemacht werden. Von diesem Grundsatz soll höchstens im Einzelfall beim Vorliegen eines außerordentlichen Notstandes abgewichen werden, im Sinne einer vorübergehenden und befristeten Maßnahme und unter besonderen Erschwerungen und wirksamer Kontrolle der betreffenden Betriebe.

1) Der Vortrag ist soeben als Broschüre im Polygraphischen Verlag A. G., Zürich, erschienen.

2) Der Sperrdruck wurde aus dem Originalbericht übernommen.

Ebensowenig darf die Verbindlichkeitserklärung als ein Mittel der Diskriminierung gegenüber bestimmten Betriebsformen benutzt werden, sofern dafür gesorgt wird, daß gesunde Konkurrenzgrundsätze und die Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehalten werden.

Wo die Verbindlichkeitserklärung zu einem materiellen Schutz führt, ist dafür zu sorgen, daß nicht die am wenigsten leistungsfähigen Betriebe als Norm betrachtet werden, sondern ein tüchtiger und rationell arbeitender Betrieb.“

Es bedarf fürwahr keiner besonderen Vorstellungsgabe, um die Widersprüche zu erkennen, in die sich die Vollstreckung eines derartigen salomonischen Urteils unfehlbar verstricken müßte. Zwischen den Zeilen des sybillinischen Textes geistern in der Tat jene zwei Seelen, die sich offenbar auch im Schoß der Expertenkommission nicht ganz so schweesterlich paarten, wie es die bundesrätliche Botschaft der Öffentlichkeit glaubhaft machen wollte. Bald meint man die warnende Stimme jener zu vernehmen, welche die Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen bloß als ultima ratio zulassen möchten, bald verspürt man den forschenden Zuruf jener anderen, die den ausgiebigsten Gebrauch des neuen verbandspolitischen Machtinstrumentes erstreben. Und im selben Atemzug, da man das gefährliche Rechtsmittel resolut aus dem verbotenen Garten der Preisabreden und der Produktionskontingentierung hinausweist, öffnet man ihm auch schon durch das Hintertürchen eines sehr elastischen Notstandsbegriffes ein unabsehbares Spielfeld der Kasuistik. Ein nicht minder bravouröses Aequilibristenstück, bei dem die rechte Hand nicht wissen will, was die linke tut, finden wir im Abschnitt über die Agrarpolitik. Nachdem die Kommission die Notwendigkeit einer „Überprüfung der staatlichen Preis-
schutzmaßnahmen auf die Möglichkeit ihres Abbaus“ festgestellt hat, fährt sie im nächsten Satz unvermittelt weiter:

„Die bestehenden Einkommensverhältnisse in der schweizerischen Landwirtschaft lassen zurzeit noch das Fortbestehen eines staatlichen Preis-
schutzes wünschbar erscheinen... Persönliche Befähigung und rationelle Betriebsführung müssen die notwendigen Voraussetzungen des Erfolges bleiben und trotz des staatlichen Schutzes eine möglichst billige Beschaffung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährleisten.“

Mit Prof. Rappard in seinem soeben erwähnten Vortrag verkosten wir die besondere Würze jener vier Wörtchen: „trotz des staatlichen Schutzes“!

So darf es uns denn nicht wundern, daß sich bereits in der Eintretensdebatte zu den Wirtschaftsartikeln im Nationalrat ein deutliches Unbehagen nachweisen läßt über die schwankende „grundsätzliche“ Plattform, welche der Expertenbericht für die parlamentarischen Beratungen bereitgestellt hatte. Schon am dritten Tage brachte Nationalrat Gadiant mit rund 70 Mitunterzeichnern ein Postulat ein, in dem der Bundesrat eingeladen wurde, zu prüfen, „in welcher Art auch in der Schweiz die systematische Erforschung des Konjunkturablaufes durch den Staat wirk-

sam zu fördern wäre“. Mehr als dieser Antrag selbst, der wohl von einer allzu optimistischen Einschätzung der Möglichkeiten einer „zielsicheren binnenschweizerischen Konjunkturpolitik“ ausging, interessiert uns seine Begründung. Nationalrat Gadiant führte aus:

„Leider hat die Expertenkommission einen Teil und nach unserer Auffassung den wichtigsten Teil ihrer Aufgabe nicht gelöst, sondern sie hat sich im Laufe ihrer Beratungen immer mehr darauf beschränkt, festzustellen, welches die augenblicklichen Schwierigkeiten der einzelnen Berufsgruppen und -Zweige sind und welche Maßnahmen für diese einzelnen Gruppen notwendig seien, um ihnen über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen.“

Hier wird in der Tat jener methodologische Kardinalfehler sichtbar, der dem Reformversuch durch alle Stadien hindurch anhaftete. Ihm nicht minder als der gruppenpolitischen Belastung der Beratungen ist es zuzuschreiben, daß der materielle Inhalt, den man den Wirtschaftsartikeln zu geben gedachte, das Zentrum der Dinge verfehlte und auf Nebengeleisen stecken blieb. Allgemein sah man die Ursache der Wirtschaftstagnation in erster Linie in Störungen der Beziehungen zwischen den einzelnen Individuen, Branchen, Betriebsformen und Bevölkerungsschichten. Infolgedessen glaubte man, die Wirtschaft wieder in Ordnung bringen zu können, indem man die Konkurrenz einschränkte, Erwerbszweige stützte, Gewinne beschchnitt und die Einkommen anders verteilte. Demgegenüber gab Prof. C. Böhler in einem Leitartikel der *NZZ* vom 18. Januar 1938: „Grundprobleme der schweizerischen Wirtschaftspolitik“ zu bedenken, daß „der Hauptteil der Schwierigkeiten in den Störungen des Gesamtprozesses und der damit verbundenen Schrumpfung des Gesamteinkommens, die sich nur in der Form verschärfter Konkurrenz äußern“, zu suchen sei. Deshalb komme es entscheidend darauf an, wo man binde und wo man freilasse, und diese Frage dürfe unter keinen Umständen das Gefühl entscheiden, weil dieses erfahrungsgemäß bloß eine Norm kenne: möglichst viel Freiheit für sich selbst und möglichst viel Gebundenheit für die andern. Die Voraussetzung für den Erfolg einer Neuordnung der Wirtschaft sei also, daß man die weiteren Zusammenhänge und ihre Triebkräfte kenne und die Normen herausarbeite, die für eine stetige Wirtschaftsentwicklung maßgebend sind. Solche Normen quantitativer Art seien aber im Augenblick nur in Ansätzen vorhanden.

Ob und inwieweit die Inangabezung einer derart umfassenden volkswirtschaftlichen Wahrheitserforschung innert nützlicher Frist noch zu schlüssigen Ergebnissen hätte führen können, während die uns umgebende Welt sich bereits im vollen Anlauf zur Kriegswirtschaft befand, sei dahingestellt. In der nachträglichen Sicht der Dinge bleibt uns nur die Registrierung des negativen Fazites übrig: Kompromisse in ideologischer Hinsicht stellen in sich noch keineswegs brauchbare Bausteine für eine sinngemäße Neuordnung der Wirtschaft dar. „Dadurch, daß man sich auf dem Verhandlungsweg irgendwo in der Mitte trifft und mit etwas Mehr an Ge-

bundenheit und mit etwas Weniger an Freiheit zufrieden gibt, werden noch keine sachlichen Probleme gelöst.“ (Böhler.)

III. Die Strategie des Rückzuges.

Über die so mühsam erdauerten Aktenstöße der Wirtschaftsreform-Vorlage hinweg diktierte am 30. August 1939 der Krieg den versammelten eidgenössischen Räten seine barsche Tagesordnung mit dem Vollmachtenbeschuß als Traktandum Nr. 1. Die feierliche und einstimmige Übergabe eines Teils der parlamentarischen Prärogativen an die oberste Exekutivbehörde des Landes geschah mit folgenden Worten:

„Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrat Vollmacht und Auftrag, die zur Behauptung der Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes und zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Man hätte nun füglich der Ansicht sein können, daß durch diese riesige Machtanleihe des Bundesrates, die eigentlich nur mehr an den elementarsten Existenzgesetzen des eidgenössischen Staates ihre absoluten Grenzen findet, zum vornherein auch jedes Manko an kriegswirtschaftlicher Elastizität und Erlaßgewalt aus der Welt geschaffen sei. Trotzdem legte die oberste Landesbehörde Wert darauf, daß die eidgenössischen Räte am 19. bzw. 20. September 1939 darüber hinaus noch ihren dringlichen Bundesbeschuß vom 29. Mai 1936 über „Wirtschaftliche Notmaßnahmen“ um weitere drei Jahre, d. h. bis Ende 1942 verlängerten. Auch dieser Nachtragskredit an Legiferierungskompetenz wurde dem Bundesrat vom Parlament bereitwillig im bisherigen Wortlaut gewährt:

„In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit kann der Bundesrat vorgängig der Beschlußfassung durch die Bundesversammlung durch vorjorgliche Bundesbeschlüsse wirtschaftliche Notmaßnahmen treffen, die in Gesetzen oder dringlichen Bundesbeschlüssen nicht vorgesehen sind.“

Unsere oberste Landesbehörde hielt sich also in diesem Fall lieber an die vorsichtige Hausregel, daß doppelt genäht besser hält, als an die Panbekenlogik des „minus in majore continetur“. Diese Aufrechterhaltung der „kleinen“ Vollmachten als „Notreserve“ neben den „großen“ Kriegsvollmachten wurde in der Antragstellung durch den Hinweis mundgerecht gemacht, daß in der Zeit vom Oktober 1936 bis April 1939 nur zehn derartige provisorische Bundesbeschlüsse gefaßt worden seien. Sie betrafen u. a. die Bundeshilfe für die Milchproduzenten, den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, die Kontrolle der Käseausfuhr, den Pächterschutz infolge der Maul- und Klauenseuche und die Verbilligung des Mehl- und Brotpreises. Man ersieht aus dieser summarischen Aufzählung, daß die materielle Reichweite der „kleinen“ Vollmachten allein schon eine recht erhebliche war. Diese einleitende Feststellung der soliden Untermauerung des gegenwärtigen bundesrätlichen Vollmachtenregimes scheint uns im Hinblick auf die neuerdings wieder von gewissen parlamentarischen Kreisen

mit Schwung betriebene Rückkehr zur berüchtigten Praxis dringlicher Bundesbeschlüsse von Wichtigkeit zu sein.

In der Tat nimmt man es heute mit der Verfassungstreue weit nicht mehr so ernst wie damals, als man glaubte, unter allen Umständen eine verfassungsmäßige Sanktion der gesetzgeberischen Bedürfnisse einer protektionistischen Wirtschaftspolitik herbeiführen zu müssen. Diese laxe konstitutionelle Moral scheint sich im Parlament in eben dem Maße zu versteifen, als die Gewißheit wächst, daß eine solche Unbeschwertheit von weiten Kreisen des Volkes, wenn es zu einem Verdikte käme, nicht gebilligt würde. Man hat den Souverän im Verdacht, daß er in wirtschaftlichen Dingen immer noch zu sehr von seiner alten Freiheitsliebe infiziert ist, und dieser Gefahr glaubt man die so sauer erdauerten Kleinodien der Wirtschaftsartikel vorläufig weder in globo noch in kleinen Teilstücken aussetzen zu dürfen. Ein recht offenes Eingeständnis dieser Befürchtung hat beispielsweise Ständerat Züst am 23. September 1941 in der Debatte über die Dringlichkeitsfrage des Bundesbeschlusses betr. die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen abgelegt:

„Man kann übrigens auch nach einer anderen Richtung Bedenken gegen den Erlaß eines ordentlichen Gesetzes haben. Vielleicht ist dieses weitere Bedenken ebenfalls ein Bedenken des Bundesrates, nur will er ihm begreiflicherweise nicht förmlich Ausdruck geben. Wenn ein Gesetz solcher Art unter den heutigen Umständen die Klippe einer Volksabstimmung passieren muß, so besteht die ernste Gefahr, daß es Schiffbruch leidet . . .

Nun die Beleuchtung der anderen Alternative: Bejahung der Dringlichkeit der Vorlage. Es ist meine Überzeugung, daß es nicht angeht, im vorliegenden Falle zum Mittel eines dringlichen Bundesbeschlusses Zuflucht zu nehmen, weil der neue Artikel 89 der Bundesverfassung ein solches Vorgehen nicht zuläßt . . . Daß ein zeitlicher Notstand im Sinne des revidierten Artikels 89 vorliegen würde, zu diesem Schluß kann ich nicht gelangen.“

Man sieht, die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen hatte entweder die Scholla des Volksreferendums zu passieren oder dann die Charibdis eines Verfassungsbruches. Den dritten Weg, der ein wirklicher Ausweg hätte sein können — die Inanspruchnahme des Vollmachteninstrumentes — hatte der Bundesrat bereits abgelehnt. Also entschloß sich das Parlament für die Charibdis. Für die verfassungstreuen Lotfen brachen schlechte Zeiten an. Der lebendige, fruchtbare, wenn auch nicht immer bequeme Strom und Gegenstrom der Referendumdemokratie befand sich offensichtlich in einem Zustand der Vereisung. Die Wortführer einer forschen Neuordnung der Wirtschaft aber witterten Morgenluft. Gewerbesekretär Ghysler rief am 30. September 1941 im Zusammenhang mit der vorerwähnten Dringlichkeitsfrage seinen nationalrätlichen Kollegen zu: „Die Wirtschaft darf formalistischer Bedenken wegen nicht zugrunde gehen!“ Im kleineren Saal sekundierte Ständerat Piller: „La réalité est plus importante, plus vivante et plus passionnante encore que ces théories et constructions schématiques.“ Jetzt aber variierte Nationalrat Ghysler das

Motiv in einem Ton, der für den ständerätlichen Altbundesrichter etwelche Dissonanz enthalten mußte: „Ich glaube, über die Frage der Dringlichkeit müssen vor allem diejenigen urteilen, die in der Wirtschaft stehen und die Verhältnisse kennen, die die Verträge abschließen und verhandeln müssen, und im allgemeinen nicht die Richter und auch nicht die Professoren.“ Doch nein — der Vertreter des Standes Freiburg nahm an der Anspielung keinen Anstand. Seine Reminiszenzen an den Ratheder der freiburgischen Rechtsfakultät und an den obersten Gerichtshof des Landes waren in der „réalité passionnante“ der politischen Karriere verblaßt. Dies geht aus der bemerkenswerten Motion hervor, die er am 30. September 1941 einbrachte:

„Nous croyons que le Conseil fédéral devrait proposer aux Chambres un arrêté fédéral muni de la clause d'urgence et qui permettrait aux Chambres fédérales de prendre les mesures nécessaires à la sauvegarde des intérêts généraux ou des intérêts de certaines classes sociales, de certains groupements économiques, même si ces mesures n'ont pas une base constitutionnelle.“

Unverblümt wurde hier an die oberste Landesbehörde das Anfsinnen gestellt, den Räten einen Teil ihrer Vollmachten zu zedieren, die Schlüsselgewalt zu einer von keinen Verfassungsrücksichten mehr behinderten protektionistischen Wirtschaftspolitik. Dieser radikale Staatsstreichversuch wurde vom Ständerat mit Stichtentscheid des Präsidenten gutgeheißen. Zur Ehre des Parlamentes sei immerhin gesagt, daß ihn die kürzlich in Wengen tagende nationalrätliche Kommission ablehnte, im Austausch dafür aber den Bundesrat einlud,

„den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über den Schutz des Landes und die Aufrechterhaltung der Neutralität zu erweitern sei, um durch Kriegsfolgen bedrohten Wirtschaftszweigen den erforderlichen Schutz bald gewähren zu können.“

Die Frage scheint berechtigt, ob denn die bestehenden bundesrätlichen Vollmachten einer derartigen Ausweitung im Sinn einer doppelt unterstrichenen wirtschaftlichen Betreuungspolitik überhaupt noch bedürfen. Jedenfalls erklärte Ständerat Schöpfer am 30. August 1939 im Kommissionsantrag zum Vollmachtenbeschluß folgendes:

„Wenn im Bundesbeschluß gesagt ist, daß der Bundesrat den Auftrag habe, für die wirtschaftlichen Interessen des Landes zu sorgen, so gehören zu diesen Interessen des Landes auch die Interessen der wirtschaftlich Schwachen... Ihre Kommission erwähnt dies ausdrücklich deshalb, weil Eingaben von einzelnen Verbänden glaubten, darauf noch besonders hinweisen zu müssen.“

Wie dem auch sei, ist es jedenfalls zu begrüßen, daß die Wengener Kommission sich für eine Frontbereinigung auf einer sauberen verfassungsmäßigen Linie aussprach und den parlamentarischen Partisanenkrieg gewerbepolitischer Velleitäten im Rücken des Volkes verurteilte. Indem die Kommission den Antrag auf Erweiterung der bundesrätlichen Vollmachten

mit dem eingangs erwähnten Wunsch verknüpfte, der Bundesrat möge sich schlüssig werden, „ob nicht unter den gegenwärtigen Umständen die Volksabstimmung über eine Revision der Wirtschaftsartikel verschoben werden soll“, forciert sie die Hand der Landesbehörde wenigstens für die nächste Zukunft zu einer klaren Spielansage. Auf längeren und — wie uns scheinen will — keineswegs unbedingt bis zum Kriegsende hinauszuschiebenden Termin aber gilt, was Ständerat Keller am 30. September 1941 in der Debatte des Bundesratsbeschlusses über die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben „zur Entlastung seines Gewissens“ ausgesagt hat:

„Ich glaube nicht, daß auf anderem geradem Wege als durch Abstimmung (über die Wirtschaftsartikel) diese klare Lage geschaffen werden kann. Ein Zurückkommen durch die eidgenössischen Räte ist nicht möglich. Die Wirtschaftsartikel haben die gesetzlichen Schlußabstimmungen in beiden Räten passiert und sind rechtskräftig festgestellt. Das Volk und die Stände haben sogar einen gesetzlichen Anspruch darauf, sich über diese von ihren Vertretern aufgestellten abstimmungsreifen Verfassungsartikel auszusprechen. Die jetzige Bundesversammlung hat kein Recht, das fertige Werk ihrer Vorgängerin einfach aus der Zirkulation zurückzuziehen, irgendwie zu vernichten oder rückgängig zu machen oder auch nur zu revidieren. Das müßte durch einen dringlichen Bundesbeschluß geschehen, zu dem die rechtlichen Grundlagen fehlen und der deshalb eine geradezu revolutionäre Handlung sein würde. Ein Vollmachtenbeschluß des Bundesrates zur Annullierung oder Revision der neuen Wirtschaftsartikel kommt auch nicht in Frage, also bleibt nichts anderes übrig, als der gerade und ehrliche Weg der Abstimmung. Je länger man damit wartet, um so mehr wird die Zahl derjenigen sich lichten, die der Fahrt der neuen Wirtschaftsartikel, sei es zur Auf-
erstehung, sei es zur Bestattung, ihr Geleite geben.“

Damit ist der einzige Weg der politischen Ehrlichkeit eindeutig festgenagelt. Uns scheint, daß gerade der Bundesrat, dem die schwere Aufgabe zufällt, Hüter der alten Verfassung zu sein, solange sie noch nicht ersetzt ist, allen Anlaß hat, eine baldige Abklärung der Situation herbeizuführen. Zu wiederholten Malen hat er die Versicherung abgegeben, daß er das Instrument der Vollmachten nicht zur „verkappten Einführung einer neuen Wirtschaftspolitik“ zu mißbrauchen gewillt sei. Wenn dem so ist, so wird er auch unter dem Zeichen einer noch pronunzierteren kriegswirtschaftlichen Machtfülle (vide Antrag der Wengener Kommission) nie aufhören können, sich der wirtschaftspolitischen Wechsel zu erwehren, welche ein Teil der interessierten Kreise vorschußweise auf die neuen Wirtschaftsartikel zu ziehen versucht. Zudem ist, solange die Vorlage in den Schubladen des Bundeshauses ohne Ruhm vermodert, auch die Türe in die frische Luft einer grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Wiederbesinnung versperrt. Eine derartige heilsame Lüftung der Geister aber scheint uns angesichts des Kampfergeruchs, der von einer gewissen Agrar- und Mittelstandspolitik ausströmt, im Hinblick auf eine wahrhaft vitale schweizerische Ausgangsstellung nach dem Krieg nicht mehr allzu lange hinausgezögert werden zu dürfen.

IV. Wirtschaftspolitik der Erhaltung oder der Anpassung?

Wo die Spieler versagen, muß auch ein leidlich gutes Stück unweigerlich durchfallen. Auf der politischen Kampe, auf welcher die neuen Wirtschaftsartikel dem Volke vorgeführt wurden, sind die nicht wenigen brauchbaren Stellen des Konzeptes von den Improvisationen eigenwilliger Akteure übertönt werden. Man deklamierte durcheinander; der Eindruck eines wahrhaft einfühlenden Zusammenspiels blieb aus. Haben sich die Leute, auf die es in erster Linie ankommt, seither die elementaren Regieregeln einer koordinierten und erfolgversprechenden schweizerischen Wirtschaftspolitik überlegt? Man rede uns nicht ein, diese grundsätzliche Kopfklärung sei in Anbetracht der Imponderabilien einer zukünftigen Friedensordnung verfrüht oder überhaupt nicht möglich. Wir dürfen voraussetzen, daß diese Ordnung, von welcher Seite sie immer kommt, den Versuch einer internationalen Arbeitsteilung darstellen wird. Ob diese Arbeitsteilung sich nach dem Prinzip der Großraumgestaltung oder nach dem der offenen Türe zu den Rohstoffmärkten vollziehen wird, so ist jedenfalls eines gewiß: Unser Land wird seine Wohlfahrt angesichts seiner unabdingbaren geographischen und staatspolitisch-geschichtlichen Lebensbedingungen auch in Zukunft nur mit dem Beitrag hochqualifizierter Leistungen bewahren können. Der Luxus einer an der Spalierwand eines allgemeinen Protektionismus gezüchteten Wirtschaft wäre für uns sicherer Untergang. Bekennen wir uns zu dieser Prämisse — und uns will scheinen, daß der größere Teil unseres Volkes dies tut — so müssen wir auch das bisher einzig sichere energetische Selbststeuerungsmittel einer solchen stetigen Leistungs- und Spannkraft unter allen Umständen intakt erhalten: die Preismechanik der Konkurrenzwirtschaft. Sofern die allzu zahlreichen Anschauungsbeweise, die uns die letzten Jahrzehnte gebracht haben, noch einer Erhärtung bedürfen, so greife man beispielsweise zu dem soeben erscheinenden Buch von Prof. W. Köpfe: „Die Gesellschaftskrise der Gegenwart“³⁾. Hier wird sehr eindrücklich dargetan, wie jede Lahmlegung der Preismechanik an irgend einem Punkt des Marktgefüges sofort einem neuen und tieferen Eingriff ruft, der die bisher vom Markte besorgte Regulierungsfunktion auf die Behörden überträgt.

„Beschreitet man die Bahn der nichtkonformen (d. h. gegen den Preismechanismus verstoßenden) Intervention, so ergibt sich eine nicht endende Dynamik, und alle Dinge kommen ins Rutschen. Der Staat ist jetzt in einen Kampf mit allen Gegenkräften des Marktes eingetreten, bei dem es schließlich ums Ganze geht. Immer umfassendere Maßnahmen werden notwendig, um allen immer wieder aufs neue auftretenden Reaktionen der Marktparteien zu begegnen, bis schließlich der Staat den Kampf halbwegs und auf unbestimmte Zeit für gewonnen halten kann, wenn er bei der ultima ratio aller nichtkonformen Intervention und alles Kollektivismus angelangt ist: nämlich der Todesstrafe . . . Das Motto des nichtkonformen Interventionismus ist immer: aut Caesar aut nihil,

³⁾ Eugen Kentsch Verlag, Erlench-Zürich, 1942.

wie die jüngste Geschichte der Devisenzwangswirtschaft überall besonders anschaulich beweist.“

Also Rückkehr zum Laissez-faire und zur früheren quasi totalen Handels- und Gewerbefreiheit? Keineswegs! Zwischen der extremen Antithese: Liberalismus und Kollektivismus gibt es einen weiten Spielraum marktkonformer Wirtschaftspolitik, dessen „Scheidelinie in der Qualität der Intervention selbst“ zu suchen ist. Es geht also um die „sinnvolle Begrenzung der Staatseingriffe nach den Regeln und im Wirkungssinne der Marktwirtschaft“. Daß in diesem Zwischenbereich ein „fortreißendes und Energien entfesselndes Alternativprogramm“ möglich ist, welches mit tauglichen Mitteln „Disziplin, Anspannung, Sauberkeit, Harmonie, Gleichgewicht und ein gerechtes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung“ anstrebt, kann an dieser Stelle nicht in Einzelheiten veranschaulicht werden. Das Instrumentarium einer solchen Wirtschaftspolitik wird uns klar, wenn wir mit Prof. Köpfe den bekannten Vergleich mit der Verkehrsregelung zu Hilfe nehmen:

„Solange sie sich darauf beschränkt, die Bedingungen des Verkehrs — durch Prüfung der Fahrzeuge und der Fahrer, Festsetzung der Verkehrswege, Überwachung der Fahrordnung und Belehrung über das richtige Verhalten im Verkehr — mit der ganzen Strenge und Unbestechlichkeit der Staatsautorität festzulegen und zu wahren, erfüllt sie eine absolut notwendige Aufgabe, während es jedem einzelnen nach wie vor überlassen bleibt, ob und wie und wohin er fahren will.“

kehren wir zu den Wirtschaftsartikeln zurück, so erkennen wir, daß ihr Sinn doch nur darin bestehen kann, den Behörden die nötigen Kompetenzen zur Setzung und Überwachung einer solchen „Fahrordnung“ zu erteilen, wobei allerdings die Kautele mit aller Schärfe und Deutlichkeit formuliert sein muß, daß der Preismechanismus der Marktwirtschaft grundsätzlich nicht angetastet werden darf.

Innerhalb des rechtlich-institutionellen Dauerrahmens wird nun aber der Wirtschaftsprozeß „immer wieder zu Reibungen führen, die ihrer Natur nach vorübergehend sind, zu Änderungen, die für einzelne Gruppen Härten mit sich bringen, zu Notständen und Anpassungsschwierigkeiten. Hier entstehen dynamische Sonderprobleme, bei denen wir uns immer wieder zweierlei zu fragen haben: erstens, ob es Aufgabe der Wirtschaftspolitik ist, einzugreifen, und zweitens, welches die zweckmäßigen Wege des Eingriffs sind. . . Immer wenn gewisse Änderungen im Wirtschaftsleben auf eine Umgruppierung der Produktion hindrängen, stellt sich das schwere Dilemma ein, daß diese Umgruppierung ebenso sehr im Interesse der Allgemeinheit liegt, wie sie Verluste und Härten für die betroffenen Produzenten bedeutet“. Wie ist dieses Dilemma grundsätzlich zu lösen? Etwa im Sinne des alten historischen Liberalismus, bei dem unter der optimistischen Annahme einer naturgesetzmäßigen Selbstheilungstendenz der Wirtschaft die starken Gruppen sich auf dem Feld zu behaupten wußten, während die

Schwachen auf der Strecke blieben? Oder im Sinn des anderen Extremes, einer „reaktionären Erhaltungssintervention (dem Prinzip des Naturschutzparks im Wirtschaftsleben), d. h. der gegen das natürliche Gefälle der Entwicklung gerichteten Intervention“? Mit Prof. Köpfe glauben wir, daß hier wie überall die Lösung des Dilemmas in einem „Dritten“ zu suchen ist: in der *Anpassungsintervention*.

„Statt der Tendenz zu einem neuen Gleichgewicht durch Subventionen usw. entgegenzuwirken . . . will die Anpassungsintervention die Erreichung dieses Gleichgewichtes beschleunigen und erleichtern, um Verluste und Härten zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das Endziel hat die Anpassungsintervention mit dem Laissez-faire-Prinzip gemeinsam, nur soll es jetzt unter dem Beistand aller Nichtbetroffenen und daher mit dem guten Willen aller erreicht werden, mit dem hoffnungsvollen Blick nach vorne zum neuen Gleichgewicht und nicht mit dem bitteren nach rückwärts zum entgleitenden alten Zustand und zu den Kräften, die ihn zerstören. Statt, wie es der alte Liberalismus tat, es dem zur Umstellung genötigten Produktionszweig zu überlassen, neue Wege zu finden, will der Anpassungsinterventionismus sich seiner mit konstruktiven Umstellungsplänen, Krediten, Umschulungen und Werbungsmitteln annehmen. Weder will er das natürliche Gefälle der Entwicklung mit den — schließlich doch berstenden — Betonmauern der Erhaltungssintervention zurückstauen noch dem wilden Lauf des Laissez-faire überlassen. Auch hier wird vielmehr etwas Drittes beabsichtigt: das Mildern und Leiten des Gefälles bei möglichster Abkürzung seines Laufes.“

Uns scheint in der sorgfältigen Ermägung aller Möglichkeiten dieses „dritten Weges“ und seiner Vorbereitung für die Nachkriegszeit heute die unmittelbarste und fruchtbarste Aufgabe aller jener zu bestehen, denen eine wahrhaft gesunde Zukunft unserer schweizerischen Wirtschaft am Herzen liegt.

Politische Rundschau

Zur Kriegslage.

Man wird sich mit Vorteil nicht dazu verleiten lassen, über dem Gang der umstürzenden Ereignisse an den ostasiatischen Fronten die Fronten Europas und des Nahen Ostens nicht mit Aufmerksamkeit zu beachten. Denn mit zunehmendem Frühling nähern sich dort jene Ereignisse, von denen wohl in weitgehendem Maße eine Entscheidung dieses Krieges überhaupt ausgehen wird. Es erscheint nachgerade offensichtlich, daß die westlichen Alliierten, nachdem sie sich einmal von den Japanern hatten überraschen lassen und ihnen durch die erfolgreichen japanischen Angriffe auf Pearl Harbour und in den malayischen Gewässern bereits im allerersten Anlauf des Krieges sehr bedeutende Verluste zugefügt worden waren — Verluste, die sie zur Aktionsunfähigkeit verurteilten —, gewissermaßen aus der Not eine Tugend machten und die ostasiatischen Kriegsschauplätze im wesentlichen sich selbst überließen. Das dürfte wohl zu einem Teil ungefähr das vorläufige Ergebnis der Konferenzen